

INFORMATIONSRUNDSCHREIBEN 01/2023

Meran, 17.01.2023

Sehr geehrter Kunde,

Im Amtsblatt der Republik vom 29.12.2022 Nr. 303 wurde das Gesetz vom 29.12.2022 Nr. 197 (das Haushaltsgesetz für das Jahr 2023) veröffentlicht, das am 01.01.2023 in Kraft getreten ist. In der Folge werden die wesentlichen Neuerungen zusammengefasst.

Inhaltsverzeichnis

1. [„Superbonus“](#)
2. [Abänderung der Bestimmungen zur Pauschalbesteuerung](#)
3. [Anhebung der Höchstbeträge für die vereinfachte Buchführung](#)
4. [Begünstigte Entnahme von Immobilien durch Einzelunternehmer](#)
5. [Aufwertung von Grundstücken und Beteiligungen](#)
6. [IRPEF – Absetzbetrag für die MwSt. auf den Kauf von Häusern mit hoher Energieeffizienz](#)
7. [„Bonus mobili“](#)
8. [Ersatzsteuer auf Renten aus der Schweiz](#)
9. [Steuer Guthaben für den Ankauf von Strom und Erdgas](#)
10. [Steuer Guthaben für Investitionen in Anlagegüter](#)
11. [„Verschrottung“ der Steuerrollen](#)
12. [Löschung der Steuerrollen bis zu 1.000,00 Euro](#)
13. [Steuerrechtliche Bestimmungen zu den Kryptowährungen](#)
14. [Steuerrechtliches Monitoring der Kryptowährungen](#)
15. [Aufwertung von Kryptowährungen](#)
16. [Stempelsteuer und IVAFE](#)
17. [Legalisierung der Kryptowährungen](#)
18. [Anhebung des Limits für Bargeldzahlungen](#)
19. [Pflicht zur Annahme von Zahlungen mit elektronischen Zahlungsmitteln](#)
20. [Bauarbeiten über 70.000 Euro: ab 27.5.2022 Angabe des Kollektivvertrages im Vertrag und auf der Rechnung](#)

Für ev. Klärungen und weitere Informationen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit besten Grüßen
Abler + Wieser

1. „SUPERBONUS“

Das Haushaltsgesetz sieht einige Abänderungen der Bestimmungen zum sogenannten „Superbonus“ ex Art. 119 DL 34/2020 vor, zuletzt ergänzt durch Art. 9 DL 18.11.2022 Nr. 176 (die sog. „Aiuti-*quater*“-Verordnung, aktuell im Zuge ihrer Umwandlung).

Herabsetzung der Begünstigung von 110% auf 90%

Mit Wirkung der Abänderung des ersten Satzes von Abs. 8-*bis* Art. 119 DL 34/2020 durch Art. 9 Abs. 1 Buchst. a) Nr. 1 DL 176/2022 wird festgelegt, dass für die entsprechenden Bauarbeiten von Kondominien und von natürlichen Personen auf jenen Anteilen oder auch Häusern, die ihnen allein gehören, sowie für ONLUS, ODV und APS, die in den entsprechenden Verzeichnissen eingetragen sind, der „Superbonus“ auch für Aufwendungen bis zum 31.12.2025 zuerkannt wird, und zwar in folgender Höhe:

- 110% für die Aufwendungen bis zum 31.12.2022;
- 90% für die Aufwendungen im Jahr 2023;
- 70% für die Aufwendungen im Jahr 2024;
- 65% die Aufwendungen im Jahr 2025.

2. ABÄNDERUNG DER BESTIMMUNGEN ZUR PAUSCHALBESTEUERUNG

Im Hinblick auf die Pauschalbesteuerung im Sinne von Art. 1 Abs. 54 - 89 des Gesetzes vom 23.12.2014 Nr. 190 wird folgendes vorgesehen:

- Die Anhebung des Limits für die Umsatzerlöse und Vergütungen von 65.000,00 auf 85.000,00 Euro;
- Sollten die Umsatzerlöse oder die Vergütungen in einem Jahr auf über 100.000,00 Euro ansteigen, so fällt der Steuerzahler mit sofortiger Wirkung aus dem Pauschalssystem.

Die Abänderungen sind ab dem 1.1.2023 in Kraft.

3. ANHEBUNG DER HÖCHSTBETRÄGE FÜR DIE VEREINFACHTE BUCHFÜHRUNG

Die Höchstbeträge für die Anwendung der vereinfachte Buchführung bei Unternehmen im Sinne von Art. 18 DPR 600/73 wurden angehoben.

Ab dem Jahr 2023 kommt die vereinfachte Buchführung dann zur Anwendung (wobei die Option für die „ordentliche“ Buchführung möglich ist), wenn die Umsatzerlöse im Sinne der Art. 57 und 85 Tur folgende Beträge nicht überschreiten:

- 500.000,00 Euro, wenn das Unternehmen vorwiegend Dienstleistungen erbringt (bisher 400.000,00 Euro);
- 800.000,00 Euro für Unternehmen, welche vorwiegend andere Tätigkeiten ausüben (bisher 700.000,00 Euro).

4. BEGÜNSTIGTE ENTNAHME VON IMMOBILIEN DURCH EINZELUNTERNEHMER

Auch die begünstigte Entnahme von Betriebsimmobilien durch Einzelunternehmer und somit der Übergang dieser Güter von der unternehmerischen auf die Privatsphäre ist wiederum möglich.

5. AUFWERTUNG VON GRUNDSTÜCKEN UND BETEILIGUNGEN

Auch die Aufwertung von Beteiligungen und Grundstücken im Sinne von Art. 5 und 7, Gesetz 448/2001 ist wiederum möglich. Anders als bisher können jedoch auch börsennotierte Beteiligungen („partecipazioni negoziate in mercati regolamentati o in sistemi multilaterali di negoziazione“) aufgewertet werden.

Somit können natürliche Personen, einfache Gesellschaften, nichtgewerbliche Körperschaften und nicht ansässige Steuerzahler ohne Betriebsstätte in Italien wiederum den steuerrechtlichen Einstandswert von Beteiligungen und Grundstücken „aufwerten“ und diesen Wert dann bei einem Verkauf im Sinne von Art. 67 Abs. 1 Buchst. a) - c-bis) TUIR ansetzen. Dazu ist ein beedigtes Gutachten zu erstellen und eine Ersatzsteuer abzuführen.

6. IRPEF-ABSETZBETRAG FÜR DIE MWST. AUF DEN KAUF VON HÄUSERN MIT HOHER ENERGIEEFFIZIENZ

Der IRPEF-Absetzbetrag für die MwSt. auf den Kauf von Häusern bzw. Wohnungen „mit hoher Energieeffizienz“ („ad elevata efficienza energetica“) wird wieder eingeführt.

Im Besonderen handelt es sich um einen IREPF-Absetzbetrag in Höhe von 50%:

- des Betrages der MwSt.;
- auf den Ankauf bis zum 31.12.2023 von Wohneinheiten („unità immobiliari a destinazione residenziale“) der Energieklassen A oder B;
- die entweder von kollektiven Immobilienfonds (OICR) oder von der Baufirma selbst verkauft werden

Der Absetzbetrag kann in 10 jährlichen Teilbeträgen geltend gemacht werden.

7. „BONUS MOBILI“

Für den „bonus mobili“ von 50% im Sinne von Art. 16 Abs. 2 DL 63/2013 wird für die Aufwendungen im Jahr 2023 die Höchstgrenze von 5.000 auf 8.000 Euro angehoben.

Für die Aufwendungen im Jahr 2024 beträgt das Limit wiederum 5.000 Euro.

8. ERSATZSTEUER AUF RENTEN AUS DER SCHWEIZ

Auf die Auszahlungen in Italien von Invaliditäts-, Alters- und Hinterbliebenenrenten sowie der entsprechenden Berufssozialversicherungen aus der Schweiz („AVS“ sowie „LPP“) wird nun eine Ersatzsteuer von 5% erhoben, und dies auch dann, wenn die Auszahlung nicht über ansässige Finanzdienstleister erfolgt.

Somit wird nun die Besteuerung in allen Fällen an jene angeglichen, die bereits dann galt, wenn die Auszahlung über ansässige Finanzdienstleister erfolgt.

9. STEUERGUTHABEN FÜR DEN ANKAUF VON STROM UND ERDGAS

Die Steuerguthaben zugunsten von Unternehmen für den Ankauf von Strom und Erdgas werden auch im ersten Trimester 2023 zuerkannt und dabei angehoben.

Steuerguthaben im ersten Trimester 2023

Unter Beibehaltung der bisher gültigen Voraussetzungen betragen die besprochenen Steuerguthaben nunmehr:

- 45% für Unternehmen mit hohem Energieverbrauch, mit hohem Gasverbrauch und mit normalem Gasverbrauch („non gasivore“);
- 35% für Unternehmen mit normalem Energieverbrauch („non energivore“), wenn sie einen Stromzähler für eine Leistung von mindestens 4,5 kW haben.

10. STEUERGUTHABEN FÜR INVESTITIONEN IN ANLAGEGÜTER

Die „lange“ Frist für die Durchführung bzw. den Abschluss von Investitionen in Anlagegüter 4.0, die bis zum 31.12.2022 „vorgemerkt“ wurden, wurde vom 30.6. bis zum 30.09.2023 verlängert.

11. „VERSCHROTTUNG“ DER STEUERROLLEN

Die neuerliche „Verschrottung“ von Steuerrollen betrifft Steuerrollen, vollstreckbare Festsetzungsbescheide und Steuerbescheide („avvisi di addebito“), die den Steuereinhebungsbeauftragten vom 1.1.2000 bis zum 30.6.2022 anvertraut wurden.

Stellt der Steuerzahler einen entsprechenden Antrag bis zum 30.4.2023, so werden ihm Strafen, Zinsen und Verzugszinsen ex Art. 30 DPR 602/73 sowie die Vergütungen für den Einhebungsbeauftragten erlassen.

Die „Verschrottung“ kann in Anspruch genommen werden:

- von Steuerschuldern, die bisher noch keinen Antrag auf „Verschrottung“ von Steuerzahlkarten gestellt hatten;
- von Steuerschuldern, die bereits einen Antrag auf „Verschrottung“ von Steuerzahlkarten im Sinne von Art. 6 DL 193/2016 oder von Art. 3 DL 119/2018 gestellt hatten und das Anrecht darauf durch unterlassene Zahlungen von Raten verwirkt haben;
- und von Steuerschuldern, die den sog. „saldo e stralcio“ von unterlassenen Zahlungen ex Gesetz vom 145/2018 beantragt hatten und das Anrecht darauf durch unterlassene Zahlungen von Raten verwirkt haben.

Auswirkungen des Antrags

Nach Vorlage des Antrags darf die Agentur für Einnahmen-Riscossione keine Vollstreckungen mehr einleiten und auch keine Sperren und Hypotheken mehr eintragen lassen.

Sperren und Hypotheken, die vor Vorlage des Antrags bestanden, bleiben jedoch aufrecht.

Durch den Antrag wird die Ausstellung eines DURC möglich, und die Aussetzung von Zahlungen über 5.000,00 Euro durch die Öffentliche Verwaltung wird aufgehoben.

Abschluss der „Verschrottung“

Die „Verschrottung“ wird abgeschlossen, indem sämtliche geschuldeten Raten fristgerecht und zur Gänze erlegt werden. Erfolgt dies nicht, so wird die Löschung der Strafen, Zinsen und der Gebühren des Einhebungsbeauftragten wieder aufgehoben.

12. LÖSCHUNG DER STEUERROLLEN BIS ZU 1.000,00 EURO

Steuerrollen, vollstreckbare Festsetzungsbescheide und Steuerbescheide („avvisi di addebito“), die den Steuereinhebungsbeauftragten vom 1.1.2000 bis zum 31.12.2015 vom Staat, den Steuerbehörden und den öffentlichen Rentenkassen anvertraut wurden und einen noch ausstehenden Betrag von bis zu 1.000,00 Euro haben, werden gelöscht.

Die Annullierung:

- setzt keinen Antrag bzw. keine Willensbekundung durch den Steuerzahler voraus;
- der Steuereinhebungsbeauftragte muss diese Steuerrollen bis zum 31.3.2023 annullieren; die Auswirkungen der Löschung bestehen aber bereits ab dem 1.1.2023.

13. STEUERRECHTLICHE BESTIMMUNGEN ZU DEN KRYPTOWÄHRUNGEN

Die steuerrechtlichen Bestimmungen zu den Kryptowährungen (im Original: „criptoattività“) wurden im Haushaltsgesetz für das Jahr 2023 ex novo festgelegt.

Als Kryptowährung versteht sich demnach *„eine digitale Darstellung von Werten oder Rechten, welche elektronisch übertragen oder gespeichert werden können, wobei eine Shared-Ledger- oder eine ähnliche Technologie verwendet wird“*.

Steuerzahler, die keine Unternehmer sind

Die Bestimmungen zur Besteuerung von (Einkünften aus) Kryptowährungen für Steuerzahler, die keine Unternehmer sind, finden sich im neuen Art. 67 Abs. 1 Buchst. c-*sexies*) Tuir. Demnach sind sie den verschiedenen Einkünfte finanzieller Natur zuzurechnen: *„Die Veräußerungsgewinne und die übrigen Erträge aus der Rückzahlung, der entgeltlichen Veräußerung, Tausch oder Besitz von Kryptowährungen, unabhängig von ihrer Bezeichnung“*.

Der neue Art. 67 Abs. 1 Buchst. c-*sexies*) Tuir sieht des Weiteren vor:

- dass diese Einkünfte nicht besteuert werden, wenn sie in Summe unter 2.000,00 Euro in einem Besteuerungszeitraum liegen;
- dass der reine Tausch zwischen verschiedenen Kryptowährungen mit denselben Merkmalen und Funktionen steuerrechtlich nicht relevant ist.

Im Sinne des neuen Abs. 9-*bis* von Art. 68 Tuir:

- bestehen die Veräußerungsgewinne im Sinne von Art. 67 Abs. 1 Buchst. c-*sexies*) in der Differenz zwischen dem Verkaufspreis bzw. Marktwert der im Tausch erhaltenen Güter und den Estandskosten;
- die Einkünfte aus dem Besitz („detenzione“) von Kryptowährungen bestehen in den entsprechenden Zuflüssen, ohne jeden Abschlag.

Des Weiteren wird festgelegt, dass die Estandskosten („costo o valore di acquisto“) vom Steuerzahler belegt werden müssen, und zwar auf der Grundlage von „klaren und gesicherten Fakten“. Können solche nicht belegt werden, so werden keine Estandskosten anerkannt.

Die Veräußerungsgewinne und die übrigen Einkünfte im Sinne von Art. 67 Abs. 1 Buchst. c-*sexies*) Tuir unterliegen der Ersatzsteuer von 26% im Sinne von Art. 5 Abs. 2 DLGs. 461/97.

14. STEUERRECHTLICHES MONITORING DER KRYPTOWÄHRUNGEN

Im Abschnitt RW sind nun nach einer Abänderung von Art. 4 Abs. 1 DL 167/90 ausdrücklich auch Kryptowährungen anzugeben.

15. AUFWERTUNG VON KRYPTOWÄHRUNGEN

Natürliche Personen, einfache Gesellschaften, nichtgewerbliche Körperschaften und nicht ansässige Steuerzahler ohne Betriebsstätte in Italien können ab dem 1.1.2023 auch den steuerrechtlichen Einstandswert von Kryptowährungen "aufwerten" und diesen Wert dann bei einem Verkauf im Sinne von Art. 67 Abs. 1 Buchst. a) - c-bis) TUIR ansetzen. Dazu ist eine Ersatzsteuer von 14% abzuführen.

16. STEMPELSTEUER UND IVAFE

Ab dem 1.1.2023 unterliegen auch die Kryptowährungen der Stempelsteuer sowie der IVAFE (2 Promille).

Die IVAFE ist dann geschuldet, wenn die Kryptowährungen über einen nicht ansässigen Finanzdienstleister gehalten werden, oder wenn sie auf elektronischen Datenträgern (PC, Smartphone, Stick) gespeichert sind.

17. LEGALISIERUNG DER KRYPTOWÄHRUNGEN

Für Übertretungen (substantieller wie auch formaler Natur) in der Vergangenheit im Zusammenhang mit Kryptowährungen wird ein eigenes Legalisierungsverfahren etabliert.

Subjektiver Anwendungsbereich

Das Verfahren kann von den Steuerzahlern im Sinne von Art. 4 Abs. 1 DL 167/90 in Anspruch genommen werden, also jenen, welche den Bestimmungen zum sog. steuerrechtlichen Monitoring unterliegen (natürliche Personen, einfache Gesellschaften, nichtgewerbliche Körperschaften in Italien).

Die Voraussetzung für die Legalisierung ist, dass Kryptowährungen bis zum 31.12.2021 im Abschnitt RW der Steuererklärung nicht angegeben oder dass entsprechende Einkünfte nicht deklariert wurden.

Kosten der Legalisierung

Hat der Steuerzahler zwar keine Einkünfte aus Kryptowährungen bezogen, aber ihren Besitz im Abschnitt RW nicht angegeben, so ist für jeden Besteuerungszeitraum eine Strafe in Höhe von 0,5% ihres Wertes abzuführen.

Hat der Steuerzahler dagegen Einkünfte aus Kryptowährungen bezogen, so muss er:

- eine "Ersatzsteuer" in Höhe von 3,5% des Wertes zum letzten Tag des Besteuerungszeitraums oder aber zum Tag ihrer Veräußerung abführen;
- und weitere 0,5% als „Strafen und Zinsen" auf denselben Wert, mit denen die formalen Übertretungen abgegolten werden.

Antrag

Die Legalisierung setzt einen Antrag des Steuerzahlers voraus; der entsprechende Vordruck wird von der Agentur für Einnahmen genehmigt.

Kryptowährungen, die mit illegalen Mitteln erworben wurden

Kryptowährungen, die mit illegalen Mitteln erworben wurden, können nicht legalisiert werden.

18. ANHEBUNG DES LIMITS FÜR BARGELDZAHLUNGEN

Ab dem 1.1.2023 wird der Höchstbetrag für Bargeldzahlungen von 1.999,99 Euro auf 4.999,99 Euro angehoben.

19. PFLICHT ZUR ANNAHME VON ZAHLUNGEN MIT ELEKTRONISCHEN ZAHLUNGSMITTELN

Die Pflicht zur Annahme von Zahlungen mit elektronischen Zahlungsmitteln (Kreditkarten, Bankomat und Wertkarten) für Lieferungen und (auch freiberufliche) Leistungen unabhängig von der Höhe des Betrags bleibt aufrecht.

Es wird ein Mechanismus vorgesehen, mit dem die Kosten für diese Zahlungen (durch einen sogenannten POS oder *Point Of Sale* oder ähnliche Vorrichtungen) reduziert werden sollen, und dies besonders bei Beträgen unter 30,00 Euro.

20. BAUARBEITEN ÜBER 70.000 EURO: AB 27.5.2022 ANGABE DES KOLLEKTIVVERTRAGESIM VERTRAG UND AUF DER RECHNUNG

Für Bauarbeiten, die ab 27.5.2022 begonnen werden und deren Betrag 70.000,00 € übersteigt, können die verschiedenen Steuerbonuse nur dann vom Auftraggeber (Begünstigten) beansprucht werden, wenn aus dem Akt, mit welchem die Arbeiten vergeben werden (normalerweise mittels Werkvertrag) und aus der ausgestellten Rechnung hervorgeht, dass die Bauarbeiten von Arbeitgebern ausgeführt werden, die von den auf gesamtstaatlicher Ebene vertretungsstärksten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen unterzeichneten Kollektivverträge für den Bausektor anwenden.

Die betroffenen Steuerbegünstigungen

Die neue Bestimmung betrifft folgende Steuerbonuse:

- Superbonus 110 Prozent (Art. 119 des Gesetzesdekrets 34/2020)
- Abbau architektonischer Barrieren 75% (Artikel 119-ter des Gesetzesdekrets 34/2020);
- Steuergutschriften für die Modernisierung von Arbeitsplätzen (Artikel 120 des Gesetzesdekrets 34/2020)
- all jene, für welche die Abtretung des Steuerbonus oder des Rechnungsrabatts gemäß Art. 121 des Gesetzesdekrets 34/2020 erfolgt; also die anderen Steuerbegünstigungen im Bausektor verschieden vom Superbonus und dem Bonus für Beseitigung der architektonischen Barrieren, aber nur, wenn hierfür (gemäß genanntem Artikel) die Optionen der Abtretung des Bonus angewandt wird oder der Bonus in Form des Rabatts in der Rechnung beansprucht wird;
- der sogenannte "Grün-Bonus" (Artikel 1, Absatz 12 des Gesetzes 205/2017)4;
- der sog. "Möbelbonus" (Artikel 16, Absatz 2 des Gesetzesdekrets 63/2013)5;

Die neuen Angaben

Der vom Lieferanten als Arbeitgeber angewandte Kollektivvertrag muss:

- im Akt zur Beauftragung der Arbeiten (in der Regel ein Werkvertrag) angegeben werden;
- in den für die gegenständlichen „Bauarbeiten“ ausgestellten Rechnungen aufgeführt werden im Sinne des Art. 51 DL 81/2015 (Artikel muss ebenfalls angeführt werden).